

## Rezension

*Anita Wolf-Niedermaier*: Der Europäische Gerichtshof zwischen Recht und Politik. Der Einfluß des EuGH auf die föderale Machtbalance zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten. Baden-Baden: Nomos 1997, 320 S., DM 98,-

Erschienen in *Politische Vierteljahresschrift* 39 (3), S. 720

*Thorsten Benner*

Das Recht ist sowohl der Stoff, aus dem die Europäische Gemeinschaft geschaffen wurde als auch der Stoff, den sie selbst schafft. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) nimmt im Institutionengefüge einen zentralen Platz ein: Er interpretiert das oft sehr allgemein gehaltene Vertragsrecht und nimmt durch seine Entscheidungen auf die Kompetenzverteilung im sich ständig weiterentwickelnden politischen System der EG entscheidenden Einfluß. Politikwissenschaftliche Analysen haben die Rolle des EuGH lange vernachlässigt. Mit der vorliegenden Mannheimer Dissertation versucht *Anita Wolf-Niedermaier* zur Schließung dieser Forschungslücke beizutragen. Im terminologisch nicht immer sauber gearbeiteten Eingangskapitel definiert sie die Europäische Gemeinschaft (eigentümlicherweise ohne Rekurs auf einschlägige Arbeiten von Jachtenfuchs oder Marks) als föderales Mehrebenensystem und fragt, inwieweit der EuGH erstens durch seine Entscheidungen auf den Entscheidungsspielraum von Mitgliedsstaaten und EG eingewirkt hat und welche Faktoren zweitens die integrationspolitische Rolle des EuGH beeinflußt haben.

Die Beantwortung der ersten Frage nimmt den weitaus größeren Raum (rund 180 Seiten) ein. Wolf-Niedermaier arbeitet anhand von Beispielen übersichtlich und detailliert die integrationsfördernde Wirkung der Entscheidungen des EuGH heraus, die mit den Doktrinen vom Vorrang und der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechtes zu einer Konstitutionalisierung der Verträge als "Verfassung eines quasi-föderalen europäischen Gemeinwesens" beigetragen haben (217). Der EuGH hat das Konzept der ausschließlichen und parallelen Kompetenzen entwickelt, um die Aufgabenbereiche von Gemeinschaft und Mitgliedsstaaten genauer abzustechen. Ein kontinuierlich verfolgtes Anliegen ist die Durchsetzung der Freiheiten des Binnenmarktes, welche den nationalen Handlungsspielraum in vielen Fällen erheblich einschränkt. Neben der generell integrationsfreundlichen Rechtssprechung nennt die Autorin einzelne Entscheidungen, in denen der EuGH (etwa in bezug auf die Zulässigkeit von nationalen Ausnahmeregelungen zur Einschränkung der Marktfreiheiten) zum Schutz des mitgliedstaatlichen Handlungsspielraum beiträgt. Der integrationspolitische Aktivismus habe in den achtziger und neunziger Jahren nachgelassen zugunsten der Durchsetzung und Erhaltung des *acquis communautaire*.

Auf die politikwissenschaftlicher Sicht zentrale Frage nach den Determinanten der integrationspolitischen Rolle des EuGH verwendet die Autorin lediglich 15 Seiten. Den entscheidenden Faktor sieht Wolf-

Niedermaier im institutionellen Kontext, in dem sich prinzipiell integrationsfreundliche und durch die Kommission unterstützte Richter am EuGH "aufgrund der Schwäche der Legislative mit einem funktionalen Vakuum oder zumindest einem Defizit konfrontiert [sah], das es auszugleichen galt" (262). Eine Ausarbeitung dieser durchaus plausiblen Überlegungen fehlt jedoch, ebenso eine eingehende Auseinandersetzung mit alternativen Ansätzen. Den neofunktionalistische Ansatz Burleys und Mattlis lehnt Wolf-Niedermaier allein wegen seiner rationalistischen Handlungstheorie ab; eine Diskussion der realistischen Position, welche die Grundannahmen Wolf-Niedermaiers in Zweifel ziehen würde, erfolgt nicht.

Gegenwärtig befindet sich die Rolle des EuGH im Wandel. Bei zunehmender Integrations skepsis und Politisierung des EuGH sinkt die generelle Folgebereitschaft der Mitgliedsstaaten, die immer noch trotz kaum vorhandener supranationaler Sanktionsinstanz erstaunlich hoch ist. Nicht zuletzt das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verweist jedoch darauf, daß die politisch-normativen Grundlagen der Akzeptanz des supranationalen Rechtes keineswegs abschließend geklärt sind. Die vorliegende Studie könnte als Ausgangspunkt für eine weitergehende Beschäftigung mit den Bedingungen der mitgliedsstaatlichen Folgebereitschaft gegenüber supranationalem Recht dienen.